



Amtsblatt

Der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 18. August | Nr. 33

INHALT:	Seite	Seite
Nr. 557. Lebensmittelversorgung in der 66. Zuteilungsperiode	146	Nr. 564. Verlustanzeige 149
Nr. 558. Abgabe von Bestellscheinen	147	Nr. 565. Verlustanzeige 149
Nr. 559. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	148	Nr. 566. Verlustanzeige 149
Nr. 560. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	148	Nr. 567. Deutsches Rotes Kreuz 149
Nr. 561. Bienenzuckerzuteilung 1944	148	Nr. 568. Volksbücherei des Kreises Dietfurt 149
Nr. 562. Bekanntmachung	149	Nr. 569. NSDAP. 149
Nr. 563. Bekanntmachung	149	Nr. 570. Kreiskulturstätte 149

Nr. 557. Lebensmittelversorgung in der 66. Zuteilungsperiode

(21. August bis 17. September 1944).

1. Abgabe von Roggenerzeugnissen an Steile von Weizenerzeugnissen.

Sämtliche *deutschen* Normalverbraucher über 10 Jahre erhalten in der 66. Zuteilungsperiode an Stelle von 1000 g Weizenerzeugnissen 1000 g Roggenerzeugnisse. Dementsprechend sind die beiden Teilabschnitte der Brotkarte ADE für Personen über 20 Jahre und der Brotkarte AD Jgd für Kinder und Jugendliche von 10 bis 20 Jahren „66 I/IV“ über je 500 g Brot oder 375 g Mehl, die in der Zeit vom 21. 8. bis 17. 9. 1944 Gültigkeit haben, nicht mit W-Brot oder W-Mehl, sondern nur mit R-Brot oder R-Mehl zu beliefern.

Die *Kleinverteiler* können die in Frage kommenden Teilabschnitte der Brotkarten ADE und AD Jgd zusammen mit den R-Abschnitten aufkleben. Die Ernährungsdämter stellen hierfür nur Bezugscheine über R-Mehl aus.

Bei deutschen Gemeinschaftsverpflegten, einschließlich der Gemeinschaftsverpflegten in Jugendlagern, werden ebenfalls die Weizenerzeugnisse zugunsten von Roggenerzeugnissen um 1000 g gekürzt. Polnische Arbeiter in Gemeinschaftslagern erhalten insgesamt nur 500 g Weizenerzeugnisse.

2. Nährmittelrationen.

Die unveränderte Nährmittelration von 600 g gelangt in der 66. Zuteilungsperiode in Höhe von 100 g Kartoffelstärkezeugnissen auf die Abschnitte N 35, N 36, TN 37 und TN 38 der Nährmittelkarten DE und DK und Jgd zur Verteilung.

Die *Nährmittelkarten des Altreichs* sind ebenfalls in Höhe von 100 g mit Kartoffelstärkezeugnissen zu beliefern. Die Abgabe der Kartoffelstärkezeugnisse erfolgt auf die mit einem St gekennzeichneten Abschnitte N 21 bis N 24 der rosa Nährmittelkarte bzw. N 9 bis N 12 der blauen Nährmittelkarte.

Beim *Umtausch in Bezugscheine* dürfen die vorgenannten Abschnitte nur zur Belieferung mit Kartoffelstärkezeugnissen bewertet werden. Von den Kleinverteilern, Gaststätten usw. sind deshalb diese Nährmittelkartenabschnitte getrennt von den übrigen Abschnitten aufzukleben.

Die übrigen 500 g (bei Inhabern der blauen Nährmittelkarten nur 200 g) werden wie bisher auf die TN-Abschnitte mit Teigwaren und auf die N-Abschnitte mit Nährmitteln auf Getreidegrundlage beliefert.

Deutsche Gemeinschaftsverpflegte erhalten die ihnen zustehende Nährmittelration entsprechend der für die Inhaber von rosa Nährmittelkarten getroffenen Regelung aufgeteilt. Die Nährmittelkartenabschnitte der

Reichskarten für Urlauber sind mit Teigwaren zu beliefern, soweit diese mit einem T versehen sind. Auf die übrigen Abschnitte können nur Nährmittel auf Getreidegrundlage abgegeben werden.

3. Wochensatz für Speisekartoffeln.

Die Höchstmenge an Speisekartoffeln, die auf die einzelnen *Wochenabschnitte* der Bezugsausweise für Speisekartoffeln 64 bis 68 ausgegeben werden darf, beträgt je Woche 3 kg Speisekartoffeln.

Die Höchstmenge an Speisekartoffeln, die auf *Berechtigungsscheine* oder *örtliche Sonderbezugsausweise für Wehrmachturlauber* ausgegeben und bezogen werden darf, beträgt je Kopf

- bei einer Urlaubsdauer von weniger als einer Woche je Tag 425 g,
- bei einer Urlaubsdauer von einer Woche und mehr je Woche 3 kg.

Versorgungsberechtigte, die vorübergehend aus der Gemeinschaftsverpflegung ausscheiden, sind sinngemäß zu behandeln.

Die Höchstmenge an Speisekartoffeln, die für die Versorgung der Großverbraucher zugrunde zu legen ist, verändert sich ebenfalls ab 66. Zuteilungsperiode. Hierüber erfolgt eine besondere Bekanntmachung.

4. Kakaopulver.

Die für Kinder bis zu 14 Jahren bisher erfolgte Zuteilung von Kakaopulver fällt von der 66. Zuteilungsperiode ab fort. Dementsprechend werden die über 62,5 g Kakaopulver lautenden und in der Zeit vom 21. 8. bis 17. 9. 1944 gültigen Teilabschnitte der Fettkarten D K1k und D K für ungültig erklärt. Diese Abschnitte sind von den Kleinverteilern nicht zu beliefern.

Die Gültigkeitsdauer der zum Bezuge von Kakaopulver berechtigten Abschnitte der 65. Zuteilungsperiode wird bis zum 17. September 1944 verlängert. Auf Altreichskarten darf Kakaopulver nur von Kleinverteilern im Altreich abgegeben werden.

Die Kleinverteiler haben die zum Bezuge von Kakaopulver in der 65. Zuteilungsperiode berechtigten Abschnitte beim zuständigen Ernährungsamt, Abt. B, zur Ausstellung von Empfangsbescheinigungen einzureichen. Diese Empfangsbescheinigungen werden die Grundlage für etwaige spätere Zuteilungen bilden und müssen deshalb von den Kleinverteilern sorgfältig aufbewahrt werden. Bezugscheine über Kakaopulver werden auf Grund der abgerechneten Abschnitte über Kakaopulver nicht mehr ausgestellt. Es bleibt vorbehalten, über die bei den Verteilern noch vorhandenen Bestände zu einem späteren Zeitpunkt zu verfügen.

5. Käsesonderzuteilung.

Voraussichtlich erfolgt auch in der 66. Zuteilungsperiode eine Käsesonderzuteilung. Hierüber erfolgt gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Bekanntmachung.

6. Verfall von Reise- und Gaststättenmarken, Lebensmittelmarken und Brotmarken für Wehrmachtangehörige sowie Fleischberechtigungsscheine.

Die Reise- und Gaststättenmarken und Lebensmittelmarken sowie die Brotmarken für Wehrmachtangehörige treten mit Ablauf des 17. September 1944 außer Kraft. Die Ernährungsämter, Abt. B, geben vom 21. August 1944, also von der 66. Zuteilungsperiode ab, nur noch neue Reise- und Gaststättenmarken und Lebensmittelmarken sowie Brotmarken für Wehrmachtangehörige aus. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ein Umtausch der mit Ablauf des 17. September 1944 außer Kraft tretenden Marken in neue Reise- und Gaststättenmarken und Lebensmittelmarken sowie Brotmarken für Wehrmachtangehörige in jedem Falle unzulässig ist.

Der bisherige **Fleischberechtigungsschein für Selbstversorger**, gültig ab 26. Juli 1943, wird mit Ablauf der 66. Zuteilungsperiode, d. h. mit dem 17. September 1944, ungültig. Ab 18. September 1944 werden neue Fleischberechtigungsscheine für Selbstversorger mit dem Aufdruck „Gültig ab 18. September 1944“ ausgegeben. Die Abschnitte des neuen Fleischberechtigungsscheines sind zu Kontrollzwecken durch 2 Kreise gekennzeichnet. Für den Druck der Berechtigungsscheine ist das für die im Reichsgau Wartheland gültigen Fettkarten vorgeschriebene blaue Wasserzeichenpapier verwendet worden. Selbstversorger, die im Besitz von Fleischberechtigungsscheinen sind, die ab 18. September 1944 ungültig und bis dahin nicht verbraucht werden, haben die alten Fleischberechtigungsscheine bei ihrem zuständigen Ernährungsamt in neue Fleischberechtigungsscheine umzutauschen. Der Umtausch kann ab 11. September bis 15. Oktober 1944 erfolgen. Alte Fleischberechtigungsscheine, die bis zum 15. Oktober 1944 nicht zum Umtausch vorgelegt werden, gelten als verfallen. Unabhängig von den Umtauschmöglichkeiten haben die Kleinverteiler Abschnitte der alten Fleischberechtigungsscheine nur bis 17. September 1944 entgegenzunehmen.

7. Fettversorgung.

a) Belieferung der Teilabschnitte der deutschen Fettkarten über 62,5 g Speck.

Sämtliche Teilabschnitte der deutschen Fettkarten, einschließlich der Zusatzkarten D S, über 62,5 g Speck oder Schweinerohfett oder 50 g Schmalz, die in der Zeit vom 21. August bis 17. September 1944 Gültigkeit haben, werden mit 62,5 g **Butter** beliefert. Die Kleinverteiler haben diese Abschnitte gesondert aufzukleben und abzurechnen. Die Fleischereibetriebe sind zur Entgegennahme dieser Teilabschnitte nicht berechtigt.

b) Schweinefleisch an Stelle von Butter, Margarine, Oel.

Deutsche und polnische Normalverbraucher über 14 Jahre erhalten in der 66. Zuteilungsperiode an Stelle von Butter, Margarine, Oel teilweise Schweinefleisch. Hierzu wird folgendes bestimmt:

- aa) Auf die **Fettkarten D Jgd** für Jugendliche von 14 bis 18 Jahre werden auf die Abschnitte über 50 g Butter, Margarine, Oel, und 10 g Butter, Margarine, Oel, die in der Zeit vom 21. August bis 17. September 1944 Gültigkeit haben, 100 g **Schweinefleisch** abgegeben.
- bb) Auf die **Fettkarten D** für Personen über 18 Jahre wird auf den Abschnitt Bu 7 66 III/IV, der über 125 g Butter, Margarine, Oel lautet und in der Zeit vom 4. September bis 17. September 1944 Gültigkeit besitzt, 200 g **Schweinefleisch** abgegeben.
- cc) Auf die **Fettkarten P** für Personen über 14 Jahre wird auf den Abschnitt 66 III P über 125 g Margarine oder 100 g Oel, der in der Zeit vom 4. bis 10. September 1944 Gültigkeit hat, 200 g **Schweinefleisch** abgegeben.

Die **Fleischereibetriebe** haben die unter aa) bis cc) aufgeführten Abschnitte abzutrennen und jede Art auf besonderen Bogen einzeln aufzukleben. Die Zahl der aufgeklebten Abschnitte über 50 g und 10 g Butter müssen übereinstimmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der über 50 g Butter, Margarine, Oel lautende Teilabschnitt der Fettkarte D Jgd für Jugendliche von 14 bis 18 Jahre mit „Jgd“ besonders gekennzeichnet ist. Gleichlautende Teilabschnitte der deut-

schen Fettkarte, die nicht mit Jgd gekennzeichnet sind, werden ihrem Aufdruck entsprechend mit Butter beliefert.

dd) Die **Großabschnitte der Reichsfettkarten** der 66. Zuteilungsperiode für über 14 Jahre alte Versorgungsberechtigte werden bezüglich der **Abschnitte A 1 und A 2 mit je 100 g Schweinefleisch** beliefert, während die **Abschnitte B bis F mit Butter** zu beliefern sind.

ee) **Deutsche und polnische Gemeinschaftsverpflegte**, einschließlich der Gemeinschaftsverpflegten in Jugendlagern und der zum Zwecke der Reichsverteidigung eingesetzten Arbeitskräfte, erhalten ebenfalls in der 66. Zuteilungsperiode an Stelle von 125 g **Butter** 200 g **Schweinefleisch**.

c) Abgabe von Butter oder Oel an Stelle von Margarine oder Oel an Polen.

Die auf Margarine, Oel oder Butter lautenden Abschnitte der polnischen Fettkarten PK für Kinder bis zu 14 Jahren und der SV 1 Fettkarten für Selbstversorger mit Schlachtfetten für Personen über 14 Jahre sowie der Zulagekarten P und der Zusatzkarten SP sind in der 66. Zuteilungsperiode ausschließlich mit Butter zu beliefern.

Der **Abschnitt 66 II P der Fettkarte P** für Personen über 14 Jahre, der in der Zeit vom 28. 8. bis 3. 9. 1944 Gültigkeit besitzt, wird an Stelle von 125 g Margarine im gesamten Gaugebiet mit 100 g Oel beliefert, während auf den **Abschnitt 66 III P der Fettkarte P** 200 g Schweinefleisch abgegeben werden (vgl. Ziffer 7 b) cc) vorstehender Bekanntmachung). Der **Abschnitt 66 I P der Fettkarte P**, der in der Zeit vom 21. 8. bis 27. 8. 1944 Gültigkeit besitzt, sowie sämtliche Kleinabschnitte der 66. Zuteilungsperiode über 5 und 10 g Butter sind ausschließlich mit Butter zu beliefern.

Die Kleinverteiler haben sich unverzüglich mit ihrem zuständigen Ernährungsamt in Verbindung zu setzen wegen Ausstellung eines auf Oel lautenden Bezugscheines.

8. Wahlweise Zucker an Stelle von Brotaufstrich I.

Auf die Zucker- und Brotaufstrichkarte P werden auf 3 Teilabschnitte zusammen 700 g Brotaufstrich I gegen vorherige Abgabe des Bestellscheines abgegeben. **An Stelle von Brotaufstrich I kann jedoch in Höhe von 50 v. H. Zucker bezogen werden.** Dementsprechend können die Abschnitte über 250 g Brotaufstrich I wahlweise auch mit 125 g Zucker und der Abschnitt über 200 g Brotaufstrich I wahlweise mit 100 g Zucker zur Belieferung gelangen.

Die Kleinverteiler haben diejenigen Abschnitte über Brotaufstrich I, die mit Zucker beliefert worden sind, besonders aufzukleben und abzurechnen.

Posen, den 11. August 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 14. August 1944.

Aktz.: IV E 543-00.

Der Landrat
Kreisernährungsamt, Abt. B

Nr. 558. Abgabe von Bestellscheinen

Die Bestellscheine 66 der Karten für Marmelade (wahlweise Zucker), für Brotaufstrich I, für Vollmilch und für Eier sind in der Woche vom 11. bis 19. 8. 1944 abzugeben.

Bestellscheine, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können nicht mehr voll beliefert werden.

Die Letztverteiler haben die Bestellscheine bis zum 26. 8. 1944 bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt, Abt. B, einzureichen.

Posen, den 8. August 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 12. August 1944.

Aktz.: IV E 544-00.

Der Landrat
Kreisernährungsamt, Abt. B

Nr. 559. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Nachdem in den nachfolgend aufgeführten Gehöften
a) der Gutsverwaltung Kiehnshof, Kreis Altburgund,
b) der Gutsverwaltung Maifeld, Kreis Altburgund,
c) des Landwirts Georg Schindel, Exin, Kreis Altburgund, der Ausbruch der Hühnerpest amtlich festgestellt worden ist, wird auf Grund der §§ 18 ff und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Reichsministers des Innern zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 12. 12. 1942 (RGBl. I, S. 689) folgendes bestimmt:

- 1.) Als Sperrbezirk wird erklärt:
Zu a: Gut Kiehnshof mit sämtlichen Arbeiterhäusern,
Zu b: das Gut Maifeld,
Zu c: das ganze Gebiet der Stadt Exin.
- 2.) Sämtliches Geflügel des Seuchengehöftes unterliegt bis zur Abschachtung der Hühner, Truthühner, Perlhühner und Fasanen und bis zur Ausführung der Entseuchung der Absonderung im Stall (Stallsperre).
- 3.) An den Eingängen der verseuchten Gehöfte, Geflügelställe und sonstigen Standorte von Geflügel sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hühnerpest“ leicht sichtbar anzubringen.
- 4.) In den Geflügelbeständen, in denen Hühnerpest festgestellt ist, sind nötigenfalls nach vorheriger Abschätzung des Wertes der Tiere sämtliche vorhandenen Hühner, Truthühner, Perlhühner und Fasanen auf polizeiliche Anordnung zu töten.
- 5.) Das Abschachten der Tiere hat in Räumlichkeiten oder an Plätzen zu erfolgen, die leicht und sicher gereinigt und entseucht werden können. Die Schlachtabfälle und Abwässer sind so zu beseitigen, daß eine Weiterverbreitung der Seuche durch sie nicht zu befürchten ist.
- 6.) Im unmittelbaren Anschluß an die Abschachtung sind sämtliche Räumlichkeiten, in denen Geflügel untergebracht war, die Abschachtungsräucherstätten und die in ihnen vorhandenen sowie die beim Schlachten benutzten Gegenstände gründlich zu reinigen und zu entseuchen.
- 7.) Das abgeschlachtete Geflügel darf nur nach Kochen oder Dämpfen, das unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen hat, in Verkehr gegeben werden.
- 8.) Für das auf polizeiliche Anordnung getötete Geflügel wird dem Tierbesitzer auf seinen Antrag Entschädigung gewährt, soweit es nicht innerhalb von 90 Tagen vor der Feststellung der Seuche im Bestande aus dem Auslande eingeführt worden ist.
- 9.) An sämtlichen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Hühnerpest“ deutlich sichtbar anzubringen.
- 10.) In verseuchten Orten ist sämtliches Geflügel innerhalb der Gehöfte so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann.
Wird Geflügel entgegen dieser Vorschrift außerhalb eines Gehöftes angetroffen, so wird es sofort entschädigungslos getötet.
- 11.) Die Verwertung der in einer verseuchten Ortschaft anfallenden Eier ist von der Kreispolizeibehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Eierwirtschaftsverband so zu regeln, daß eine Verbreitung der Hühnerpest durch Verfütterung von Eierschalen an Geflügel verhindert wird (Verwertung in Werkküchen, Krankenhäusern usw.). Innerhalb der verseuchten Ortschaft dürfen Eierschalen nicht an Geflügel verfüttert werden.
- 12.) In Stallungen oder sonstigen Standorten von Geflügel, in denen Hühnerpest geherrscht hat, darf Geflügel frühestens sechs Wochen nach dem Erlöschen der Seuche neu eingestellt werden.
- 13.) Die Ausfuhr von Geflügel aus dem Seuchenorte, das Durchtreiben von Geflügel durch den Seuchenort sowie das Abhalten von Geflügelmärkten und Geflügelausstellungen im Seuchenort ist verboten.
Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Viehseuchenpolizeilichen Anordnung werden nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes bestraft.

Dietfurt (Wartheland), den 5. August 1944.

II Vet 272/01-2.

Der Landrat
der Kreise Altburgund und Dietfurt
— Veterinäramt —

Nr. 560. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera

Nachdem unter dem Geflügelbestand der Gutsverwaltung Hansdorf, Kreis Altburgund, die Geflügelcholera ausgebrochen ist, ordne ich auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften folgendes an:

- § 1. Am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an einer sonst geeigneten Stelle ist vom Besitzer eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelcholera“ leicht sichtbar anzubringen.
- § 2. Das an Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen. Die Kadaver des an Geflügelcholera gefallenen Geflügels sind durch Verbrennen oder durch Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.
- § 3. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuche verdächtigtes Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöftes ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.
- § 4. Aus dem abgesperrten Gehöft dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchem nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden.
- § 5. Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.
- § 6. Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beobachtung der Desinfektionsvorschriften aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.
- § 7. Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird der zuständige Gendarmerieposten beauftragt.

Bartelstädt, den 3. August 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirkes Bartelstädt f. Stadt u. Land
als Ortspolizeibehörde

Nr. 561. Bienenzuckerzuteilung 1944

Zur Herbstfütterung der Bienen werden jedem Bienenhalter 6 kg Zucker je Volk zugeteilt.

Der Zucker wird nach folgenden Grundsätzen ausgegeben:

1. Der Imker muß durch Vorlage der Ablieferungsbescheinigung beweisen, daß er für jedes Volk, für das er im Winter 1943 Zucker bezogen hat, 3 kg Honig abgeliefert hat. Darüber hinaus abgelieferte Honigmengen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Imkern, die aus zwingenden Gründen die vorgeschriebene Mindestmenge von Honig nicht liefern können, kann das Ernährungsamt, Abt. B, einen Zuckerbezugschein abweichend von diesen Bestimmungen ausstellen, wenn der Vorsitz der Kreisfachgruppe Imker die Notwendigkeit unter Angabe des Grundes bescheinigt.

2. Die im Vorjahre bezogenen Zuckermengen dürfen nicht überschritten werden. Die Landesfachgruppe Imker ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu genehmigen. Entsprechende Anträge müssen über die Kreisfachgruppenvorsitzer Imker an die Landesfachgruppe gestellt werden und genügend begründet sein.

Die Bienenhalter müssen sich bei ihrer Ortspolizeibehörde bis zum 31. 8. 1944 eine Bescheinigung über die Anzahl der Bienenvölker besorgen. Gegen Abgabe dieser Bescheinigung und Vorlage der Quittung über den im Jahre 1944 abgelieferten Pflichthonig bekommt der Bienenhalter bei dem für ihn zuständigen Ernährungsamt, Abt. B, einen Bezugschein über die entspre-

chende Menge Zucker. Es ist auch zulässig, daß die Vorsitz der Ortsfachgruppe Imker die Bescheinigungen und Quittungen einsammeln und für deutsche und polnische Imker getrennt je einen Bezugschein beim Ernährungsamt, Abt. B, beantragen. Der Zuckerbezugschein muß spätestens bis zum 15. 9. 1944 beantragt werden.

Der Zucker kann entweder beim Einzelhändler oder bei größeren Mengen (mindestens 100 kg) unmittelbar bei einer Zuckerfabrik bezogen werden.

Dietfurt, den 16. August 1944.

Der Vorsitzende
d. Kfgr. Imker Dietfurt.

Nr. 562. Bekanntmachung

Die Hebamme Frau Frieda Pacanowski in Bartelstädt ist aufgrund des § 23 des Hebammengesetzes mit dem 10. August 1944 ihres Amtes als Hebamme enthoben und ihr jede Tätigkeit als Hebamme untersagt.

Dietfurt, den 10. August 1944.

II Fürs. 21600. Der Landrat

Nr. 563. Bekanntmachung

Aus Anlaß einer Versammlung der Fleischerinnung am 21. dieses Monats sind an diesem Tage sämtliche Fleischereien in den Kreisen Alburgund und Dietfurt geschlossen.

Dietfurt (Wartheland), den 15. August 1944.

Der Landrat

Nr. 564. Verlustanzeige

Der Czeslaus Kurek, geb. am 13. 7. 1924, wohnhaft in Borkendorf, Kreis Dietfurt, hat am 29. 7. 1944 auf dem Wege von Borkendorf nach Hötzdorf seine Brieftasche mit folgendem Inhalt verloren:

Anmeldung zur polizeilichen Einwohnererfassung und eine Fahrradkarte auf seinen Namen.

5 Lichtbilder.

3,— RM.

Gerlingen, den 9. August 1944.

Der Amtskommissar

Nr. 565. Verlustanzeige

Die Schwarzmeerdeutsche Rosa Wagner, geb. am 28. 1. 1904, wohnhaft in Bergen, Kreis Dietfurt, hat am 14. August 1944 anlässlich der Durchschleusung in der Staatl. Oberschule in Dietfurt; 5 Kleiderkarten, ausgestellt auf die Namen Rosa, Emilie, Elisabet, Anton und Rosa Wagner, sowie 18,— RM Bargeld liegen gelassen. Kleiderkarten und Bargeld waren in 2 Taschentücher eingewickelt. Der Finder wird gebeten, die Kleiderkarten und den Geldbetrag unverzüglich bei meiner Dienststelle abzugeben. Mißbräuchliche Benutzung der Kleiderkarten wird bestraft.

Dietfurt den 15. August 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 566. Verlustanzeige

Frau Ilse Bomhard aus Roggenau hat folgende Karten verloren:

3 Fettkarten für Kinder bis zu 6 Jahren.

4 Fettkarten SV I für Personen über 18 Jahren.

Die Karten werden hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diese unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gend.-Posten in Roggenau abzugeben.

Roggenau, den 15. August 1944.

Der Amtskommissar

Nr. 567. Deutsches Rotes Kreuz

Am 19. und 20. 8. 1944 wird die 2. Straßensammlung für das Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Roten Kreuzes durchgeführt. Die Angehörigen des DRK sammeln gemeinsam mit der HJ., dem BDM, und der NSKOV. Die Organisation vollzieht sich in der gleichen Form wie an der 1. Straßensammlung.

Bereitschaftsdienstabende:

Zug I Dietfurt, am 23. 8. 1944 in der Luftschuttschule von 19,30 bis 21,30 Uhr.

Zug III Roggenau, am 30. 8. 1944 von 19,30 bis 21,30 Uhr.

Nr. 568. Volksbücherei des Kreises Dietfurt

Die Volksbücherei des Kreises Dietfurt in Dietfurt, Am Markt, ist wieder geöffnet. Die Ausgabezeiten sind: *Werktaglich* von 17—19 Uhr, *außer* Sonnabends, jeden *Freitag* und *Dienstag* außerdem von 11—13 Uhr.

Für *Jugendliche* nur Freitags von 16—17 Uhr.

Dietfurt den 15. August 1944.

Die Leitung der Volksbücherei.

NSDAP.

Nr. 569. Ortsgruppe Dietfurt

NS-Frauenschaft

21. 8. 1944, 20 Uhr Heimabend der Zellen 1, 3, u. 4 im Heim.

28. 8. 1944, 20 Uhr Heimabend der Zellen 2, 5, u. 6 im Heim.

Kindergruppe: Dienstags und Mittwochs von 15 bis 17 Uhr.

Nächstube: Dienstags und Donnerstags um 15 Uhr.

Singabend: Dienstags um 20 Uhr.

Kreiskulturstätte

Nr. 570.

Sonntag, den 20. August 1944:

10 Uhr — „Das Veilchen vom Potsdamer Platz“. — Jugendvorstellung.

14, 15,30 und 20 Uhr — „Der zweite Schuss“ Ab 18 Jahre.

Montag, den 21. August 1944:

16,30 Uhr — „Das Veilchen vom Potsdamer Platz“. Jugendvorstellung.

20 Uhr „Der zweite Schuss“.

Dienstag, den 22. August 1944:

16,30 und 20 Uhr — „Jud Süß“. Ein Terra-Film mit Ferdinand Marian, Kristina Söderbaum, Heinrich George u. a. — Ab 14 Jahre.

Mittwoch, den 23. August 1944:

16,30 und 20 Uhr — „Jud Süß“.

Donnerstag, den 24. August 1944:

16,30 und 20 Uhr — „Jud Süß“.

Freitag, den 25. August 1944:

16,30 und 20 Uhr — „Meine vier Jungens“. Ein Tobis-Film mit Käthe Haack, Hermann Speelmanns, Bruni Löbel u. a. — Ab 14 Jahre.

Sonnabend, den 26. August 1944:

16,30 und 20 Uhr — „Meine vier Jungens“.

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Montag und Dienstag um 16,30 und 20 Uhr.

Donnerstag und Freitag um 16,30 und 20 Uhr.

Der Kartenverkauf für die Jugendvorstellung am Sonntag findet ab 9 Uhr statt.

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Dusterhöft, Dietfurt (Wartheland).